

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

RAZ Event Gastro GmbH

Landstraße 10

3382 Roggendorf

Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen – in weiterer Folge kurz „AGB“ – geltend für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der RAZ Event Gastro GmbH, 3382 Roggendorf, Landstraße 10, – in weiterer Folge kurz „Dorfwohnzimmer“ – und dem jeweiligen Vertragspartner – in weiterer Folge kurz „Partner“ – welche die Erbringung von Gastronomieservices im weitesten Sinne (z.B. Firmenfeiern, Hochzeiten, Taufen, Präsentationen, Weihnachtsfeiern, Messeevents...) zum Gegenstand haben.
2. Das Dorfwohnzimmer schließt sämtliche Rechtsgeschäfte, welche in den obigen Bereich fallen, ausschließlich auf Grundlage dieser AGBs ab. Entgegenstehende oder ergänzende AGBs des Partners werden selbst bei Kenntnis des Dorfwohnzimmers nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Sofern einzelne Bestimmungen der AGBs unwirksam sind, berührt dies in keinster Weise die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen. Bei Unwirksamkeit ist die jeweilige Bestimmung durch eine wirksame und vor allem auf den Vertragszweck bezogene Bestimmung zu ersetzen.

II. Vertragsabschluss

1. Die vom Dorfwohnzimmer angeführten Getränke-, Fingerfood- sowie Speisekarten stellen lediglich vom Dorfwohnzimmer empfohlene Speisen bzw. Speisekombinationen dar. Der Partner hat die Möglichkeit durch Bekanntgabe der Eckdaten der Veranstaltung ein unverbindliches Angebot des Dorfwohnzimmers zu erhalten. Das vom Dorfwohnzimmer zu erstellende Angebot bedarf detaillierter Informationen des Partners wie z.B. über die Anzahl der zu verköstigenden Personen, der Speisenabfolge, des Zeitplans und der Dauer der Veranstaltung, Besonderheiten wie z.B. hoher Männeranteil, hoher Vegetarieranteil etc. Als verbindlich für das Dorfwohnzimmer ist jene Anzahl von Gästen, die der Partner bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung schriftlich bekannt gibt.
2. Für die Vertragsannahme wird vom Dorfwohnzimmer ausschließlich eine schriftliche Erklärung des Partners durch Gegenzeichnung des Angebots vom Dorfwohnzimmer oder ausdrücklicher schriftlicher Erklärung per Post oder Email akzeptiert. Das Dorfwohnzimmer ist für 14 Tage an sein jeweiliges Angebot gebunden.

III. Preis

1. Sämtliche Preise verstehen sich ohne ausdrückliche gegenteilige Bezeichnung als Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Abgaben und Steuern und geltend ausschließlich für den Fall, dass das gesamte Angebot des Dorfwohnzimmers Vertragsgegenstand ist. Der im Angebot enthaltene Gesamtpreis stellt jedoch ausdrücklich eine Kostenschätzung auf Basis eines durchschnittlichen Getränkekonsums und der vom Partner angegebenen Gästeanzahl dar. Der Gesamtpreis der Getränke wird daher nach tatsächlichem Verbrauch verrechnet. Ausnahmen bilden „Getränkepauschalen“, welche im beschriebenen Umfang, über die im Angebot angeführte zeitliche Basis angeboten wird. Darüberhinausgehende Konsumation wird nach tatsächlichem Verbrauch verrechnet. Festgehalten wird, dass sich die Preise für Getränke pro Einheit verstehen. Lediglich der Preis für die Verköstigung stellt eine Pauschale dar, die jedoch auf die vom Kunden angegebene Gästezahl beschränkt ist. Sollte die zu verköstigende Gästezahl die Angaben des Partners überschreiten, dient die tatsächliche Gästezahl bei der Endabrechnung als Berechnungsgrundlage für die Verköstigungspauschale. Nicht enthalten sind ebenfalls Kosten, die mit der Nutzung bzw. Gestaltung des Veranstaltungsorts entstehen – gilt nur für außer Haus Lieferungen.

2. Da bestimmte Lebensmittel saisonalen Lieferbeschränkungen unterliegen können, ist das unterfertigte Angebot des Dorfwohnzimmers auf 3 Monate befristet und dieser berechtigt, die im Angebot aufgenommenen Preise zu erhöhen, wenn sich der Bezugspreis des Dorfwohnzimmers um mindestens 20 % ausgehend von dem Angebotspreis zugrundeliegenden Bezugspreis erhöht. Sollten sich die Lebensmittelpreise unnatürlich der normalen jährlichen Steigerung erhöhen, so behält sich das Dorfwohnzimmer das Recht für eine außer natürliche Anpassung des Speisen-Getränkepreises.

3. Für sämtliche Leistungen, die über die im Angebot angeführten Leistungen hinausgehen, gelten die im Angebot angeführten Preise als vereinbart.

4. Eine eventuell von der Veranstaltungslocation verrechnete Cateringabgabe wird eins zu eins an den Partner weiterverrechnet – gilt nur für außer Haus Lieferungen.

5. Die Fälligkeit des Entgelts wird vereinbart wie folgt:

a. € 1.000.- inkl. MwSt nach schriftlicher Auftragserteilung durch den Kunden – eine Anzahlungsrechnung wird hier per Mail übermittelt.

b. 100 % des Gesamtbetrags binnen 10 Tagen nach Erhalt der Endabrechnung netto ohne Skontoabzug;

An Verzugszinsen werden 12 % p.a. sowie pro Mahnschreiben ein Kostenbeitrag von EUR 15,00 vereinbart.

6. Die im Angebot angeführten Preise basieren auf dem vom Partner angefragten Veranstaltungsumfang. Bei Reduktion der geplanten Personenanzahl größer 20% oder bei Reduktion der Gesamtlieferleistung größer 20 % behält sich das Dorfwohnzimmer vor, die Preise der Einzelpositionen nach obenhin anzupassen.

IV. Gewährleistung

1. Das Dorfwohnzimmer steht für die Qualität bzw. Quantität seiner vertraglichen Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung ein.

2. Der Partner verpflichtet sich daher, die vom Dorfwohnzimmer erbrachte Leistung, insbesondere die gelieferten Speisen, sofort zu überprüfen bzw. von Dritten überprüfen zu lassen, damit im Falle eines Mangels das Dorfwohnzimmer die Möglichkeit der Verbesserung bzw. Nachlieferung hat. Jeder erkennbare Mangel ist dem Dorfwohnzimmer ohne Verzug bekannt zu geben. Die Möglichkeit der Preisminderung bzw. Rücktritt vom Vertrag aufgrund eines Mangels wird vom Dorfwohnzimmer nur dann akzeptiert, wenn der Mangel wesentlich war und eine Verbesserung bzw. Nachlieferung aus zeitlichen oder organisatorischen Gründen nicht mehr möglich und der Mangel unverzüglich angezeigt wurde. Gleiches gilt beim vom Dorfwohnzimmer zur Verfügung gestellten Personal.

3. Sofern die Erbringung der vertraglichen Leistung aufgrund von quantitativen oder qualitativen Engpässen nicht möglich ist und dies vom Dorfwohnzimmer nicht grob verschuldet wurde, hat dieses die Möglichkeit, dem Kunden nachweislich eine unter Berücksichtigung der Speisenwahl und -Reihenfolge gleichwertige Alternative zu liefern. Ist der Partner Konsument und erteilt dieser dazu seine Zustimmung nicht, hat das Dorfwohnzimmer das Wahlrecht, den Vertrag unter Anrechnung der Minderleistung zu erfüllen, oder vom Vertrag zurückzutreten. Für den Fall des Rücktritts haftet das Dorfwohnzimmer nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

V. Rücktritt

Für den Fall der Vertragsstornierung durch den Partner verpflichtet sich dieser, eine pauschale Stornogebühr in der Höhe der Raummiete (mindestes jedoch € 1.000.-) binnen 10 Tagen ab Rechnungslegung an das Dorfwohnzimmer zu bezahlen. Die Gebühr ist in jedem Fall fällig unabhängig des Grundes (Stornierung, Undurchführbarkeit, Höhere Gewalt etc.). Verschiebungen sind nach Absprache mit dem Dorfwohnzimmer und dessen Zustimmung kostenlos (z.B. wegen Corona Verordnung) oder gegen Aufpreis möglich.

VI. Sonstiges

1. Als Gerichtsstand gilt das jeweils zuständige Gericht der Stadt Melk für Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag unter Anwendung österreichischem Recht als vereinbart.
2. Der Partner ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegenüber dem Dorfwohnzimmer aufzurechnen, es sei denn, der Partner ist Konsument und die Forderung ist gerichtlich festgestellt, vom Dorfwohnzimmer anerkannt oder steht im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Dorfwohnzimmers. Gleiches gilt für den Fall der Insolvenz durch das Dorfwohnzimmer.